jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/5/14 89/08/0182

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.05.1991

Index

21/03 GesmbH-Recht
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

GmbHG;
GSVG 1978 §1;
GSVG 1978 §2 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 84/08/0168 E 21. April 1986 RS 1

Stammrechtssatz

Den für die Versicherungspflicht der geschäftsführenden Gesellschafter einer GesmbH in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen kann nicht entnommen werden, dass darin hinsichtlich der Versicherungspflicht auf die Entgeltlichkeit der Tätigkeit dieser Personen abgestellt wird. Die Geschäftsführereigenschaft eines Gesellschafters ist ein formalisiertes Merkmal der Versicherungspflicht. Daher ist es nicht maßgebend, was im Innenverhältnis vereinbart wurde.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1989080182.X02

Im RIS seit

13.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

23.04.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2024 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at